

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIA3
Frau Sabine Maass
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bundesverband der Camping-
wirtschaft in Deutschland e.V.

Ystader Straße 17
10437 Berlin

Tel +49 30 337783-20

Fax +49 30 337783-21

info@bvcd.de

www.bvcd.de

Stellungnahme
des Bundesverbandes der Campingwirtschaft in Deutschland e.V.,
Ystader Straße 17, 10434 Berlin:
Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Telemediengesetzes

Sehr geehrte Frau Maass, sehr geehrte Frau Dr. Nielandt,

der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes Stellung nehmen zu können:

Der BVCD vertritt als Dachverband die Camping- und Wohnmobilstellplatzunternehmer. Neben dem klassischen Camping wird von den Unternehmern dieses Wirtschaftszweiges auch die Übernachtung in Mietobjekten (Mobilheime, Ferienhäuser u.a.) angeboten. Ziel des Verbandes ist es, Camping als qualitativ hochwertige Form der Freizeit- und Urlaubsgestaltung in der deutschen aber auch europäischen Tourismuswirtschaft zu platzieren. In dem Verband sind die Interessen von mehr als 1400 Campingplatzbetreibern in Deutschland mit ca. 210.000 Camping- und Wohnmobilstand- bzw. Stellplätzen vertreten. Die Branche erzielt pro Jahr lt. Statistischen Bundesamt jährlich 30 Millionen Übernachtungen. Inklusive der statistisch vom Bundesamt nicht erfassten Langzeitaufenthalten auf den Dauerstandplätzen, nicht erfasster zusätzlicher Campingübernachtungen, Übernachtungen in festen Mietobjekten und den Wohnmobilübernachtungen auf Stellplätzen sind es laut Berechnungen des DWIF 128,3 Millionen Übernachtungen pro Jahr. Die deutsche Campingbranche erwirtschaftet jährlich einen Umsatz von insgesamt 11,55 Milliarden Euro und ist Arbeitgeber für rund 170.000 Personen in Deutschland.

Wir begrüßen den Entwurf eines Dritten Telemedienänderungsgesetzes (TMG-E), da das 2. Telemedienänderungsgesetz hinter den Erwartungen der Campingwirtschaft insbesondere an die erforderliche Rechtssicherheit zurückgeblieben ist. In anderen EU-Mitgliedsstaaten ist das Institut der Störerhaftung für WLAN-Betreiber unbekannt, so dass dort eine erheblich höhere Dichte an frei verfügbaren Hotspots vorhanden ist. Für in- und ausländische Gäste, insbesondere der jüngeren Generation, stellt ein frei verfügbares W-LAN ein wesentliches Kriterium für die Auswahl einer Urlaubsdestination dar, so dass hier derzeit Wettbewerbsnachteile bestehen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

I. Artikel 2

Vorangestellt möchten wir darum bitten, die Evaluationsfrist von drei Jahren auf zwei Jahre zu verkürzen, da wir trotz aller Verbesserungen davon ausgehen, dass die Störerhaftung auch nach dem Dritten Telemedienänderungsgesetz in der vorliegenden Fassung für die Campingwirtschaft ein nicht unerhebliches Problem darstellen wird.

II. § 7 Abs. 3 und 4 TMG-E

Zweifellos bedarf es eines Ausgleichs zwischen den Rechten der Urheber und denen der Access-Provider. Fraglich ist aus Sicht des BVCD jedoch insbesondere, ob die Anordnungen zur Entfernung bzw. Sperrung zur Nutzung von Informationen ein verhältnismäßiges Mittel darstellen.

Die Campingplatzbetriebe, bei denen es sich weit überwiegend um kleine, inhabergeführte Unternehmen handelt, werden Schwierigkeiten haben diese Maßnahmen technisch nachhaltig umzusetzen. Über eigene IT-Verantwortliche verfügen die Betriebe der Campingbranche in aller Regel nicht.

III. § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG-E

Die Campingwirtschaft begrüßt ausdrücklich die Freistellung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen und allen damit verbundenen Kosten mit Ausnahme der Gerichtskosten.

IV. § 8 Abs. 4 TMG-E

Die Norm erfasst in der Entwurfsfassung lediglich behördliche Anordnungen. In der Praxis dürften es jedoch vor allem Gerichte sein, die dem Beklagten ein höheres Kostenrisiko aufbürden. Angesichts der erstrebten Erhöhung der Rechtssicherheit sollten aus Sicht des BVCD daher auch die Gerichte als Normadressat erfasst werden.

Zuletzt fehlt es aus unserer Sicht in § 8 Abs. 4 TMG-E an einer mit den §§ 7 Abs. 4 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz TMG-E vergleichbaren Regelung bezüglich der vor- und außergerichtlichen Kosten. Das Prozessrisiko für Unterlassungsansprüche auszuschließen, zugleich jedoch ein Prozessrisiko zu schaffen, würde dem Sinn und Zweck des Entwurfs, Rechtssicherheit zu schaffen, zuwiderlaufen.

Berlin, 09.03.2017



Dr. Gunter Riechey

Präsident



Christian Günther

Geschäftsführer